



Umweltschutz

Abfallwirtschaft

Merkblatt zum richtigen Umgang mit Abfällen im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung



Bearbeitung:

Mag. Regine Hörtnagl
Anita Mair
Mag. Martin Mölgg
DI Stefan Wildt

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Johanna Pirchmoser-Dejori
DI Rudolf Neurauter

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Merkblatt trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Medieninhabers ausgeschlossen ist.

Die Vervielfältigung, Verarbeitung oder Übersetzung mit Quellenangabe ist gestattet!

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung	3
2 Rechtliche und normative Grundlagen	3
3 Abfall oder Abwasser?	3
4 Abfallsammler oder Dienstleister/Transporteur?	4
5 Konkrete Anwendungsfälle	5
6 Verpflichtungen des Abfallrechts (EDM)	12
7 Registrierung und Abbildung im EDM-Portal	13
8 Abfallbilanzerstellung	15
9 Buchungsarten (Auszug)	17
10 Anhang (Schreiben vom 04.07.2012)	17

1 Einleitung

Beim Betrieb von kommunalen Anlagen zur Abwasserentsorgung (Kanäle und Kläranlagen) fallen Abfälle an und oftmals werden auch Abfälle in kommunalen Kläranlagen behandelt. Im Vorfeld stellen sich viele Fragen:

- Handelt es sich bei den betreffenden „Materialien“ überhaupt um Abfälle oder doch um Abwässer und anhand welcher Kriterien ist hier die Abgrenzung vorzunehmen?
- Umfasst die wasserrechtliche Anlagengenehmigung auch die Abfallbehandlung oder ist eine zusätzliche abfallrechtliche Anlagengenehmigung erforderlich?
- Für welche abfallrelevanten Tätigkeiten wird eine Erlaubnis zum Sammeln/Behandeln von Abfällen benötigt und wann muss eine Jahresabfallbilanz gelegt werden?

Betroffen sind nicht nur die Betreiber der kommunalen Anlagen selbst, sondern auch die im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung tätigen Betriebe, wie z.B. Unternehmen, die Kanalreinigungsarbeiten anbieten.

Zur Festlegung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Behandlung von Abfällen im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung erfolgte mit Schreiben vom 04.07.2012, Zl. U-3431a/316 (siehe Anhang), eine rechtliche Auskunft.

Das vorliegende Merkblatt soll – aufbauend auf diese rechtliche Auskunft aus dem Jahr 2012 – aufzeigen, welche abfalltechnischen und abfallrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit Abfällen aus der kommunalen Abwasserentsorgung zu berücksichtigen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF)

Abfallnachweisverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 341/2012)

Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003 idgF)

Abfallbilanzverordnung (BGBl. II Nr. 497/2008)

3 Abfall oder Abwasser?

Eine korrekte Abgrenzung ist insofern von erheblicher Bedeutung, als Abwasser vom Geltungsbereich des Abfallrechtes ausdrücklich ausgenommen wird (vgl. § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002).

Dementsprechend kommen beim Umgang mit Abwasser auch die Verpflichtungen des Abfallrechtes *nicht* zur Anwendung. Allein das Vorliegen einer „passenden“ Schlüsselnummer laut Abfallverzeichnis ist *kein* Hinweis dafür, dass Abfall und nicht Abwasser vorliegt. In der Praxis häufig auftretendes Beispiel dafür sind z.B. Fäkalien (Räumgut von Senkgruben).

Die Abgrenzung zwischen Abwasser und Abfall ist anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

Unter dem Begriff **Abwasser** versteht man Wasser, das infolge der Verwendung in nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Auch Niederschlagswasser, das oberflächlich aus einem Einzugsgebiet abfließt, ist dem Abwasserbegriff zuzuordnen. Ebenso sind Schlämme, die im Rahmen des Abwasserreinigungsprozesses in der Kläranlage entwässert und getrocknet werden, laut

Auskunft des Ministeriums (vgl. ZI. BMLFUW-UW.2.1.6/0331-V/2/2017, 27.12.2017) als noch nicht endbehandeltes Abwasser anzusehen und fallen unter die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 1 AWG 2002.

Von **Abfall** spricht man in der Regel hingegen bei vorwiegend festen Materialien, welche im Zuge der Reinigung von Kanälen oder in den Rechen und Sandfängen von Kläranlagen anfallen. Weiters sind Rückstände aus der Abwasserbehandlung sowohl außerhalb kommunaler Kläranlagen (z.B. Räumgut aus Kleinkläranlagen) als auch innerhalb kommunaler Kläranlagen (z.B. Klärschlamm nach Abschluss dort durchgeführter Entwässerungs- und Trocknungsprozesse) als Abfälle zu qualifizieren. Werden Niederschlagswässer über kommunale Abwasseranlagen abgeleitet, so können hier ebenfalls Abfälle anfallen (z.B. Laub, Streusplitt). Davon strikt zu unterscheiden sind illegal in Kanalisationen eingebrachte Abfälle wie z.B. Bioabfälle oder Fette.

4 Abfallsammler oder Dienstleister/Transporteur?

Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt (vgl. § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002).

Der Auftragnehmer, der einen Abfall mitnimmt, ist nicht zwangsläufig als Abfallsammler zu qualifizieren. Je nach Vereinbarung ist er entweder als Abfallsammler oder als Dienstleister/Transporteur anzusehen. Entscheidend für die Beurteilung ist, wer entsprechend dem Vertrag bestimmt, zu welchem Behandler die Abfälle gebracht werden. Bestimmt der Auftraggeber, an wen die Abfälle übergeben werden und übergibt der Auftragnehmer die Abfälle im Namen und auf Rechnung des Abfallbesitzers auftragsgemäß an jene Person, die der Abfallbesitzer genannt hat, dann ist der Auftragnehmer als Transporteur anzusehen. Steht es dem Auftragnehmer allerdings frei, selbst zu entscheiden, zu welchem Behandler er die Abfälle bringt, dann ist er als Abfallsammler im Sinne des § 2 Abs 6 Z 3 AWG 2002 zu qualifizieren.

Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen Abfallsammler und einem Dienstleister (Transporteur) ist die Frage, **wer bestimmt, was in weiterer Folge mit dem Abfall geschieht:**

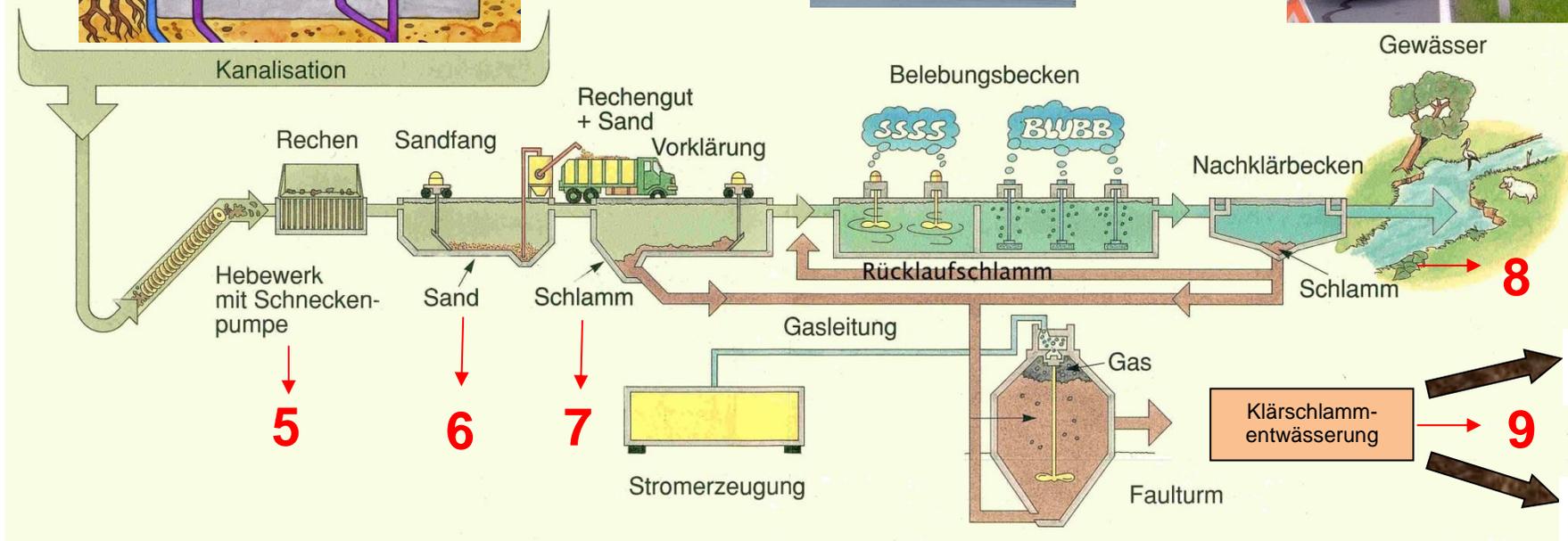
- Wird ein Abfallentsorgungsunternehmen nur beauftragt, zum Beispiel Rückstände aus der Kanalreinigung vom Anfallsort zu einer bestimmten Kläranlage zu bringen, tritt es als **Dienstleister/Transporteur** in Erscheinung. Dies ist bei diesem Beispiel üblicherweise dann der Fall, wenn ein Kläranlagenbetreiber eine Reinigung im eigenen öffentlichen Kanalnetz in Auftrag gibt. Ein Dienstleister/Transporteur benötigt weder eine Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen noch ist er verpflichtet eine Jahresabfallbilanz zu legen.
- Entscheidet hingegen das Abfallentsorgungsunternehmen selbst, wem Abfälle übergeben bzw. wo Abfälle behandelt werden (z.B. Rückstände aus der Kanalreinigung), so tritt das Unternehmen als **Abfallsammler** auf. Demzufolge benötigt es eine entsprechende Erlaubnis zum Sammeln der Abfälle und ist registrierungs- und bilanzierungspflichtig (weitere Informationen dazu siehe unter Kapitel 7 und 8).

5 Konkrete Anwendungsfälle

Die nachfolgende Grafik beinhaltet eine Übersicht samt Nummerierung der (abfall)relevanten Vorgänge im Zuge der Abwasserentsorgung und -reinigung. Eine verbale Beschreibung samt Darstellung der korrekten Vorgehensweise beim Umgang mit den dabei anfallenden Abfällen findet sich im Anschluss an die Grafik. Details zu den jeweils angeführten einzelnen Verpflichtungen des Abfallrechts finden sich unter Kapitel 6.

Die Graphik der Kläranlage gibt die einzelnen Stufen der Abwasserreinigung nur überblicksmäßig wieder und beschreibt nicht die technischen Anlagen in der Realität.

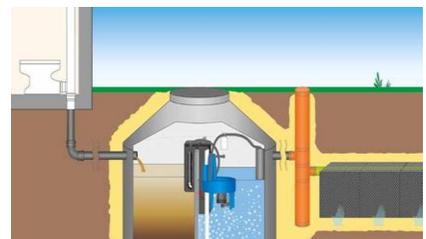
Senkgrube (kein Abfall)



Fettabscheider (Gastronomie)



Seite



Hauskläranlage

1

SN 94702 Rückstände aus der Kanalreinigung

Bei allen Maßnahmen zur Kanalreinigung werden vorhandene Ablagerungen (Sedimentationen) zunächst zu einem Übergabepunkt (z.B. Schachtbauwerk) transportiert, dort aufgenommen und einer Entsorgung zugeführt. Bei der Kanalreinigung anfallende Rückstände bestehen aus mineralischen Bestandteilen (z.B. Sand, Steine), organischen Bestandteilen (z.B. Nahrungsmittelreste, Laub, Papier) und sonstigen Stoffen (z.B. Dosen, Scherben). Dies gilt auch für das bei der Reinigung von „Gullis“ und Absetzbecken zur Straßenentwässerung anfallende Material.

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

1. Sofern die Rückstände aus der Kanalreinigung im öffentlichen Kanalnetz im Einzugsgebiet der eigenen (kommunalen) Kläranlage anfallen, ist der jeweilige Kläranlagenbetreiber Abfallersterzeuger – das heißt:
 - keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002,
 - keine Registrierungspflicht im EDM-Portal,
 - keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz,
 - ABER: Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 sind zu führen!
2. Sofern die Rückstände aus der Kanalreinigung im Einzugsgebiet einer anderen Kläranlage anfallen, tritt der übernehmende Kläranlagenbetreiber als Abfallsammler und -behandler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:
 - Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
 - Registrierungspflicht im EDM-Portal als Sammler/Behandler, ein Standort (= Kläranlage) samt Anlage (= Abwasserkreislauf) ist anzulegen,
 - Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

Abfallentsorgungsunternehmen:

Sofern das Abfallentsorgungsunternehmen, welches eine Kanalspülung bzw. Kanalreinigung durchführt, selbst über das weitere Schicksal der Rückstände aus der Kanalreinigung aus dem gereinigten Kanalnetz bestimmt, tritt das Abfallentsorgungsunternehmen als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

2

Fäkalien (Räumgut aus Senkgruben)

Räumgut aus Senkgruben (dichte Behälter ohne Abfluss zur Sammlung von häuslichen Abwässern bis zum Abtransport, üblicherweise mit Saugfahrzeugen) ist in seiner Zusammensetzung in der Regel häuslichem Abwasser gleichzusetzen. Es handelt sich hier also um Abwasser und nicht um Abfall. Die SN 95101 „Fäkalien“ ist daher für Räumgut aus Senkgruben nicht zu verwenden. Die Übernahme von Räumgut aus Senkgruben durch kommunale Kläranlagenbetreiber führt somit auch nicht zu abfallrechtlichen Verpflichtungen für den kommunalen Kläranlagenbetreiber (keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002, keine Registrierungspflicht im EDM-Portal als Sammler / Behandler, keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz).

Das Führen von Lieferscheinen bleibt davon unberührt (Übergabe an den (kommunalen) Kläranlagenbetreiber bei Anlieferung von Räumgut aus Senkgruben).

Abfallentsorgungsunternehmen:

Da es sich bei Räumgut aus Senkgruben um Abwasser und *nicht* um Abfall handelt, besteht für ein Abfallentsorgungsunternehmen, welches Räumgut aus Senkgruben abführt,

- keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002,
- keine Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz,
- keine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung 2012.

3

SN 94303 Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (und Sammelgruben)

Unter dieser Schlüsselnummer wird Räumgut aus dezentralen Abwasserreinigungsanlagen erfasst, dessen Beschaffenheit je nach Reinigungsverfahren im Detail unterschiedlich zu bewerten ist. Schlamm aus solchen Anlagen muss als Abfall entsorgt werden (gilt *nicht* für Fäkalien / Räumgut aus Senkgruben; vgl. Ausführungen oben).

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

Da Räumgut aus dezentralen Abwasserreinigungsanlagen bei Objekten anderer Rechtspersonen (z.B. Privatpersonen) anfällt, tritt der übernehmende Kläranlagenbetreiber als Abfallsammler und -behandler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal als Sammler/Behandler, ein Standort (= Kläranlage) samt Anlage (= Abwasserkreislauf) ist anzulegen,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

Abfallentsorgungsunternehmen:

Bei der Entsorgung von Räumgut aus dezentralen Abwasserreinigungsanlagen tritt das Abfallentsorgungsunternehmen – sofern es über das weitere Schicksal des Abfalls selbst entscheidet – als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

4

SN 92403 Speiseöle- und fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend (ausschließlich Fettabscheiderinhalte)

Gastronomiebetriebe verfügen in der Regel über einen Fettabscheider, in dem die im Abwasser enthaltenen Fette abgetrennt und zurückgehalten werden. Die rückgehaltenen Fettabscheiderinhalte müssen in regelmäßigen Abständen als Abfall entsorgt werden.

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

Da Fettabscheiderinhalte bei Objekten anderer Rechtspersonen (z.B. Gastronomiebetrieben) anfallen, tritt der übernehmende Kläranlagenbetreiber als Abfallsammler und -behandler von nicht gefährlichen Abfällen – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal als Sammler/Behandler, ein Standort (= Kläranlage) samt Anlage (= Faulturm bzw. Co-Fermentationsanlage) ist anzulegen,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

Abfallentsorgungsunternehmen:

Bei der Entsorgung von Fettabscheiderinhalten tritt das Abfallentsorgungsunternehmen – sofern es über das weitere Schicksal des Abfalls selbst entscheidet – als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

5

SN 94701 Rechengut

Rechen oder Siebe sind Teil der mechanischen Abwasserreinigung in Kläranlagen. Hier werden grobe Inhaltsstoffe (= Rechengut) zurückgehalten. Dieses Rechengut muss in regelmäßigen Abständen als Abfall entsorgt werden.

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

Da Rechengut beim Betrieb der eigenen Kläranlage anfällt, ist der jeweilige Kläranlagenbetreiber Abfallersterzeuger – das heißt:

- keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- keine Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz,
- ABER: Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 sind zu führen!

Abfallentsorgungsunternehmen:

Bei der Entsorgung von Rechengut tritt das Abfallentsorgungsunternehmen – sofern es über das weitere Schicksal des Abfalls selbst entscheidet – als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

6

SN 94704 Sandfanginhalte

Auch Sandfänge können Teil der mechanischen Abwasserreinigung einer Kläranlage sein. Ihr Zweck ist es, Sand und andere körnige Stoffe durch Verringern der Fließgeschwindigkeit aus dem Abwasser abzutrennen. Bei manchen Anlagen werden die Sandfanginhalte nach der Entnahme aus dem Sandfang gewaschen, um organische Inhaltsstoffe zu entfernen und so eine bessere Deponier- oder Verwertbarkeit zu ermöglichen. Die rückgehaltenen Sandfanginhalte müssen in regelmäßigen Abständen als Abfall entsorgt werden.

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

1. Sofern die Sandfanginhalte beim Betrieb der eigenen Kläranlage anfallen, ist der jeweilige Kläranlagenbetreiber Abfallersterzeuger – das heißt:
 - keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
 - keine Registrierungspflicht im EDM-Portal,
 - keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz,
 - ABER: Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 sind zu führen!
2. Sofern die Sandfanginhalte beim Betrieb einer anderen Kläranlage anfallen, tritt der übernehmende Kläranlagenbetreiber als Abfallsammler und -behandler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:
 - Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
 - Registrierungspflicht im EDM-Portal als Sammler/Behandler, ein Standort (= Kläranlage) samt Anlage (= Sandwäscher) ist anzulegen (*gilt auch bei einer Behandlung der Abfallart SN 94702 „Rückstände aus der Kanalreinigung“ im Sandwäscher*),
 - Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

Abfallentsorgungsunternehmen:

Bei der Entsorgung von Sandfanginhalten tritt das Abfallentsorgungsunternehmen – sofern es über das weitere Schicksal des Abfalls selbst entscheidet – als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

7

SN 94301 Vorklärschlamm

Dieser Schlüsselnummer wird Schlamm aus Vorklärbecken (Primärschlamm) zugeordnet, sofern er als Abfall entsorgt werden muss (z.B. im Zuge von Revisionsarbeiten).

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

1. Sofern der Vorklärschlamm beim Betrieb der eigenen Kläranlage anfällt, ist der jeweilige Kläranlagenbetreiber Abfallersterzeuger – das heißt:
 - keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
 - keine Registrierungspflicht im EDM-Portal,
 - keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz,
 - ABER: Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 sind zu führen!

2. Sofern der Vorklärschlamm beim Betrieb einer anderen Kläranlage anfällt, tritt der übernehmende Kläranlagenbetreiber als Abfallsammler und -behandler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:
 - Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
 - Registrierungspflicht im EDM-Portal als Sammler/Behandler, ein Standort (= Kläranlage) samt Anlage (= Abwasserkreislauf) ist anzulegen,
 - Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

Abfallentsorgungsunternehmen:

Bei der Entsorgung von Vorklärschlamm tritt das Abfallentsorgungsunternehmen – sofern es über das weitere Schicksal des Abfalls selbst entscheidet – als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

8

SN 94302 Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung

Dieser Schlüsselnummer wird Schlamm aus der biologischen Abwasserreinigung (Sekundärschlamm) zugeordnet, sofern er als Abfall entsorgt werden muss (z.B. im Zuge von Revisionsarbeiten).

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

1. Sofern der Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung beim Betrieb der eigenen Kläranlage anfällt, ist der jeweilige Kläranlagenbetreiber Abfallersterzeuger – das heißt:
 - keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
 - keine Registrierungspflicht im EDM-Portal,
 - keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz,
 - ABER: Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 sind zu führen!
2. Sofern der Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung beim Betrieb einer anderen Kläranlage anfällt, tritt der übernehmende Kläranlagenbetreiber als Abfallsammler und -behandler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:
 - Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
 - Registrierungspflicht im EDM-Portal als Sammler/Behandler, ein Standort (= Kläranlage) samt Anlage (= Abwasserkreislauf) ist anzulegen,
 - Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

Abfallentsorgungsunternehmen:

Bei der Entsorgung von Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung tritt das Abfallentsorgungsunternehmen – sofern es über das weitere Schicksal des Abfalls selbst entscheidet – als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf, dh:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

9

SN 92201 kommunale Qualitätsklärschlämme

SN 92212 kommunale Klärschlämme

SN 94501 anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)

SN 94502 aerob stabilisierter Schlamm

Klärschlamm entsteht bei der anaeroben oder aeroben Schlammstabilisierung.

ACHTUNG: Bei der Übergabe des Klärschlammes ist darauf zu achten, dass bei einer anschließenden biologischen Behandlung in einer Kompostieranlage die SN 92201 oder SN 92212 und bei einer anschließenden thermischen Behandlung in einer Verbrennungsanlage die SN 94501 oder SN 94502 zu verwenden sind.

Betreiber einer kommunalen Kläranlage:

Da Klärschlamm beim Betrieb der Kläranlage anfällt, ist der jeweilige Kläranlagenbetreiber Abfallersterzeuger – das heißt:

- keine Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- keine Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- keine Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz (AUSNAHME: bei der Übernahme von Co-Substraten zur Vergärung im Faulturm bzw. in der Co-Fermentationsanlage sind die erzeugten Klärschlämme zu bilanzieren),
- ABER: Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 sind zu führen!

Abfallentsorgungsunternehmen:

Bei der Entsorgung von Klärschlamm tritt das Abfallentsorgungsunternehmen – sofern es über das weitere Schicksal des Abfalls selbst entscheidet – als Abfallsammler von nicht gefährlichen Abfällen auf – das heißt:

- Erlaubnispflicht gemäß § 24a AWG 2002 für diese Abfallart,
- Registrierungspflicht im EDM-Portal,
- Verpflichtung zur Meldung einer Jahresabfallbilanz.

6 Verpflichtungen des Abfallrechts (EDM)

Jeder Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden (vgl. § 15 Abs. 5a AWG 2002). Die befugten Sammler und Behandler können von jedermann im EDM-Portal unter den Links „Suchen/Auswerten“ und „Suche nach Registrierten“ abgefragt werden.

- Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf in der Regel einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann (vgl. §§ 24a ff AWG 2002). Diese Erlaubnis ist VOR Aufnahme der Tätigkeit unter Verwendung der unter dem Link www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/formulare abrufbaren Formulare „Erlaubnisansuchen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen“ zu beantragen. Die Erlaubnis wird (mit Bescheid) erteilt, wenn – abgesehen von den persönlichen Voraussetzungen, wie der Verlässlichkeit und den entsprechenden fachlichen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten – eine geeignete genehmigte Anlage für die beantragte Sammlung/Behandlung von Abfällen nachgewiesen werden kann.

- Abfallsammler/-behandler haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen im Sinne der Abfallnachweisverordnung 2012 über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen (vgl. § 17 AWG 2002).
- Weiters haben sich alle Abfallsammler und -behandler VOR Aufnahme der Tätigkeit im EDM-Portal des BMNT (www.edm.gv.at) unter Angabe der Standorte und Anlagen zu registrieren.
- Über das EDM-Portal ist bis spätestens 15. März eines jeden Jahres die Jahresabfallbilanz über das vorangegangene Kalenderjahr an den Landeshauptmann zu übermitteln (vgl. § 21 AWG 2002). Die Jahresabfallbilanz ist eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe (siehe Punkt 8).
- Abfallnachweisverordnung: Gemäß der Abfallnachweisverordnung 2012 haben die Abfallerzeuger fortlaufende Aufzeichnungen über Abfallart, Abfallmenge und Abfallverbleib zu führen.

7 Registrierung und Abbildung im EDM-Portal

Allgemeines:

Was bedeutet das Kürzel EDM?

Elektronisches Datenmanagement (kurz: EDM)

Wo finde ich Informationen zum EDM?

Unter der Internetadresse www.edm.gv.at

Welche Informationen stehen unter anderem auf dieser Internetseite (Startseite)?

- **Registrierung**

Hier kann ein Registrierungsantrag gestellt werden, falls man noch nicht registriert ist. Auch gibt es dort Informationen, sollte man die Zugangsdaten vergessen haben.

- **Anwendungen**

Unter Suchen/Auswerten finden sich unter anderem Registerabfrage und Abfall-Sammler/-Behandler.

Registerabfrage: Hier kann man abfragen, wer mit welcher 13-stelligen GLN (**G**lobal **L**ocation **N**umber) bereits registriert ist (inkl. Standort-GLN).

Abfall-Sammler/-Behandler (Suche nach Registrierten): Hier kann abgefragt werden, wer welche Abfälle sammeln/behandeln darf.

- **Informationen**

Hier findet man unter anderem Aktuelles zum EDM, Anwendungen und Themen (z.B. betreffend Abfallbilanzen), Rechtsgrundlagen und das aktuelle Abfallverzeichnis.

- **Zentrales Anlagenregister ZAReg**

Unter anderem finden sich unter den Benutzerinformationen Anleitungen, wie ein Standort und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen korrekt angelegt werden.

- **Downloads**

Hier findet man unter anderem Registrierungsanleitungen, fachliche Anleitungen und Benutzerhandbücher.

- **Zuordnungstabellen**

Hier findet man Anlagentypen, Verwertungs- und Beseitigungsverfahren (R- und D-Verfahren), etc.

Ist diese Internetseite für alle zugänglich?

Es gibt einen öffentlichen Teil, den jeder einsehen kann, und einen „geschützten“ Bereich, den nur der Verpflichtete und die Behörden einsehen können.

Registrierung / Registrierungsantrag

Falls im EDM-Portal noch keine Registrierung erfolgt ist, ist ein Registrierungsantrag zu stellen. Nach Prüfung des Registrierungsantrages durch die Umweltbundesamt GmbH wird dem Registrierten eine Personen-GLN zugewiesen und die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) bekanntgegeben. Nach Erhalt der Zugangsdaten muss sich der Registrierte im EDM-Portal mit dem zugewiesenen Benutzernamen und Passwort anmelden, um den Registrierungsantrag abzuschließen sowie geänderte Stammdaten (Adresse, Firmenbuchnummer, etc.) eintragen und weitere Informationen wie Betriebsanlagenstandorte (Standort-GLN wird nach Eintrag automatisch zugeteilt) und Anlagen (Anlagen GLN wird nach Eintrag automatisch zugeteilt) festlegen.

Standort- und Anlagenabbildung im EDM

Jener Abfallsammler/-behandler, welcher über eine eigene, genehmigte Betriebsanlage (z.B. Klärwerk, Bioabfallbehandlungsanlage) verfügt, hat im EDM den Standort (z.B. Kläranlage) samt den relevanten Anlagen (z.B. Abwasserkreislauf, Faulturm bzw. Co-Fermentationsanlage, Bioabfallaufbereitungsanlage) anzulegen.

Bei einer Kläranlage gibt es üblicherweise folgende Bereiche, in denen Abfälle eingebracht werden können.

- Abwasserreinigung – im EDM als Anlage „Abwasserkreislauf“ zu bezeichnen.
- Faulturm – im EDM als Anlage „Faulturm“ bzw. „Co-Fermentationsanlage“ zu bezeichnen.
Hinweis: Klärschlamm aus dem Faulturm ist in der Abfallbilanz als Ausgang zu bilanzieren.
- Sofern Sandfanginhalte und/oder Rückstände aus der Kanalreinigung von anderen Kläranlagen gewaschen wird, ist im EDM auch die Anlage „Sandwäscher“ anzulegen.

Hilfestellung bei der Standortabbildung für Kläranlagen:

1. Einstieg mit den Zugangsdaten und Stammdatenpflege wählen.
2. Standorte anklicken und „Standort hinzufügen“ – dem Standort einen Namen geben „Speichern und weiter“. Beim hinzugefügten Standort sind Ortsangaben, Kontakt und Abfallbehandlungsverfahren (R-/D-Verfahren wie z.B. R12_04 beim Abwasserkreislauf und R3_13 bei der Co-Fermentationsanlage) einzutragen.

Hilfestellung bei der Anlagenabbildung für Kläranlagen:

Anlage „Abwasserkreislauf“:

Den Reiter „Anlagenübersicht“ anklicken, „Anlagen am Standort erfassen“ anklicken, den Hinweis zur „gesamten Betriebsanlage“ mit OK bestätigen. Es wird die Sichtweise „Abfallwirtschaftliche Anlagen“ gewählt, dann „Speichern und zurück“. Den Hinweis zur Sichtweise mit OK bestätigen. Nunmehr erscheint ein neuer Reiter „Abfallwirtschaftliche Anlagen“ und es wurde dort die Anlage „Abfallwirtschaftliche Anlagen_....“ angelegt.

Um die Anlage „Abwasserkreislauf“ anzulegen, muss jetzt das  neben der Anlage „AbfallwirtschaftlicheAnlagen_...“ angeklickt und die Anlage „Abwasserreinigungsanlage“ ausgewählt und mit „Weiter“ bestätigt werden. Name der Anlage „Abwasserkreislauf“ eintragen, faktischen Anlagenstatus hinzufügen sowie noch die Berichtseinheit „Relevante Anlage für Abfallaufzeichnungen und -bilanzen“ hinzufügen, dann „Speichern und zurück“ und anschließend auf der Seite ganz nach unten gehen und nochmal „Speichern und zurück“ anklicken und den Hinweis mit OK bestätigen.

Nunmehr auf das Wort „Abwasserkreislauf“ klicken, dann den Reiter „Details-AW“ anklicken, auf das  vor Anlagentypen inkl. Tätigkeiten klicken und weiters auf das  von Anlagentypen klicken. Nunmehr auf den Button „Anlagentyp hinzufügen“ drücken und den Anlagentyp „Kommunale Abwasserbehandlungsanlage“ auswählen und am Seitenende „Auswahl übernehmen und zurück“ bestätigen. Zum Schluss noch den Anlagentyp „Betriebliche Abwasserbehandlungsanlage“ mit  löschen und mit OK bestätigen.

Anlage „Faulturm“ bzw. „Co-Fermentationsanlage“:

Den Reiter „Anlagenübersicht“ anklicken, „Anlagen am Standort erfassen“ anklicken, den Hinweis zur „gesamten Betriebsanlage“ mit OK bestätigen. Es wird die Sichtweise „Abfallwirtschaftliche Anlagen“ gewählt, dann „Speichern und zurück“. Den Hinweis zur Sichtweise mit OK bestätigen. Nunmehr erscheint ein neuer Reiter „Abfallwirtschaftliche Anlagen“ und es wurde dort die Anlage „Abfallwirtschaftliche-Anlagen_...“ angelegt.

Um die Anlage „Faulturm“ bzw. „Co-Fermentationsanlage“ anzulegen, muss jetzt das  neben der Anlage „AbfallwirtschaftlicheAnlagen_...“ angeklickt und die Anlage „Vergärungsanlage“ ausgewählt und mit „Weiter“ bestätigt werden. Name der Anlage „Faulturm“ bzw. „Co-Fermentationsanlage“ eintragen, faktischen Anlagenstatus hinzufügen, Anlagentyp hinzufügen – „Abfallbehandlung/Anlage zur biologischen Behandlung/Vergärungsanlage als Verwertungsanlage“ auswählen und am Seitenende mit „Auswahl übernehmen und zurück“ bestätigen. Weiters noch die Berichtseinheit „Relevante Anlage für Abfallaufzeichnungen und -bilanzen“ hinzufügen, dann „Speichern und zurück“ und nunmehr auf der Seite ganz nach unten gehen und nochmal „Speichern und zurück“ anklicken und den Hinweis mit OK bestätigen.

Zum Abschluss sind der Standort samt Anlage(n) im Reiter „Allgemeine Daten“ – Ortsangaben – WebGIS-Viewer entsprechend zu verorten.

8 Abfallbilanzerstellung

• Allgemeine Informationen

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und aufzeichnungspflichtige Abfallbehandler müssen jeweils **über das vorangegangene Kalenderjahr eine Jahresabfallbilanz** melden.

Eine Jahresabfallbilanz ist eine **Aufstellung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen**.

• Fristen

Die Jahresabfallbilanzmeldung muss jeweils **bis zum 15. März jeden Jahres** (über das vorangegangene Kalenderjahr) erfolgen.

• Wie ist die Bilanz zu melden (Ablauf)

Die Jahresabfallbilanz muss **als XML-Datei** im Wege der dafür definierten Schnittstelle gemeldet werden.

Die Jahresabfallbilanz ist aus den laufenden Aufzeichnungen des Abfallsammlers oder -behandlers in Form einer XML-Datei (allenfalls gezippt) zu erstellen und zu melden. Die erforderlichen Inhalte und Strukturierungen sind in der Abfallbilanzverordnung vorgegeben. Das erforderliche Dateiformat für die elektronische Übermittlung ist im Downloadbereich veröffentlicht.

TIPP: Für Kleinbetriebe und für hinsichtlich des Umfangs ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit vergleichbare Betriebe steht eine elektronische Hilfestellung für elektronische Aufzeichnung und für die Erstellung der Jahresabfallbilanzmeldung im erforderlichen Format zur Verfügung (eADok – elektronische Abfall-dokumentation: Link www.eadok.at/)

HINWEIS bei der Verwendung des Programms eADok:

Beim Herunterladen des Programms eADok werden die vom Abfallsammler/-behandler registrierten Daten – sprich Personen-GLN (Firmensitzbezeichnung) sowie die jeweilige(n) Standort-GLN(s) samt Bezeichnung automatisch ins Programm übernommen.

Die Abfallaufzeichnungen hat ein Abfallsammler/-behandler jedenfalls auf Anlagenebene zu führen. Vom Programm eADok wird/werden die Anlagen-GLN(s) und Bezeichnung(en) nicht automatisch übernommen. Die im EDM zugewiesene(n) Anlagen-GLN(s) samt Bezeichnung(en) muss/müssen im eADok angelegt werden.

Die Daten im EDM-Portal ändern sich laufend durch neue Personen und neue Standorte. Daher sollten die Daten im eADok mit den Daten im EDM regelmäßig synchronisiert werden (Registerdaten importieren).

Die Abfallbewegungen werden über das Jahr hin unabhängig vom EDM in Form von Lieferscheinen im eADok eingetragen.

- **Übermittlung Jahresabfallbilanz an die Behörde**

Dazu meldet sich der Abfallsammler oder -behandler mit seinen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) im EDM an und wählt unter „Fachanwendungen“ die Anwendung „Bilanzen“ aus.

In der Anwendung „Bilanzen“ kann die erstellte Meldungsdatei zunächst in den „Privaten Bereich“ des Meldepflichtigen hochgeladen werden. Auf den „Privaten Bereich“ hat die Behörde keinen Zugriff. Im privaten Bereich zwischengespeicherte Meldungen können durch „Entfernen“ gelöscht werden. Erst durch Betätigen der Funktion "Meldung Übermitteln an Behörde" wird die Meldungsdatei in den „Behördenbereich“ übermittelt und die zuständige Behörde (Landeshauptmann) erhält Zugriff auf die enthaltenen Daten.

Achtung: In den Behördenbereich eingebrachte Meldungen können nicht gelöscht werden!

Weitere nützliche Links:

Abfallbilanzmeldung – Benutzerinformationen, Rechtsgrundlagen, Links

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungenthemen/bilanzen/abfallbilanzen.main

Überprüfung Jahresabfallbilanzmeldung vor Übermittlung an die Behörde

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/ueberpruefung_abfallbilanzmeldung_vor_uebermittlung_behoerde_juni2013.pdf

Hilfestellung bei der Installation von eADok

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/hilfestellung_eadok.pdf

9 Buchungsarten (Auszug)

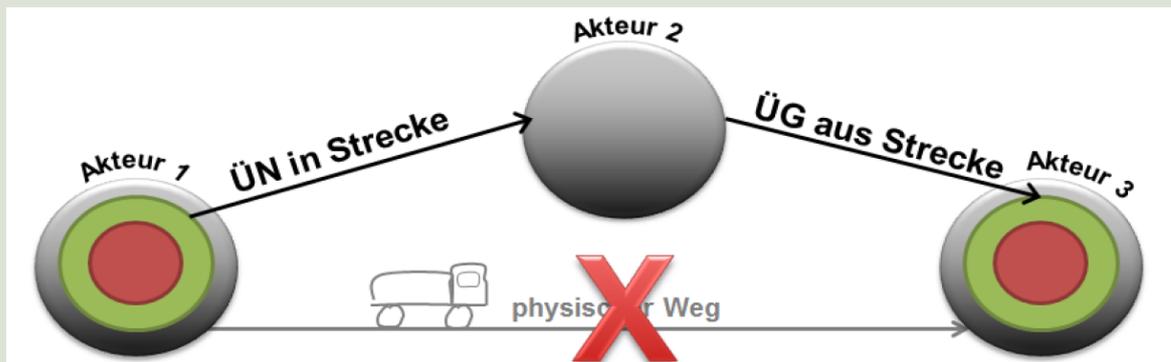
Übernahme: Übernahme von Abfall vom Abfallerzeuger oder vom Standort des Abfallsammlers/-behandlers zu einer eigenen Anlage

Übergabe: Übergabe von Abfall von der eigenen Anlage zum Standort eines Dritten

Innerbetriebliche Abfallbewegung: Abfallbewegung zwischen Anlagen des eigenen Unternehmens

Übernahme in Streckengeschäft / Übergabe aus Streckengeschäft (siehe Abbildung unten):

Rechtliche Abfallbesitzwechsel sind aufzuzeichnen (Streckengeschäft).



Aufzeichnungen Akteur 2

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme in Streckengeschäft	Standort GLN Akteur 1	Personen GLN Akteur 2
Übergabe aus Streckengeschäft	Personen GLN Akteur 2	Standort GLN Akteur 3

Übernahme aus Streckengeschäft: Übernahme von Abfällen von Akteur 2 (siehe Abbildung oben) zu einer eigenen Anlage

10 Anhang (Schreiben vom 04.07.2012)



Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht**

**MMag. Dr. Barbara Besler
Dr. Wolfgang Hirn**

lt. Verteiler!

Abt. Umweltschutz:

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht

Telefon +43(0)512/508-2471

Fax +43(0)512/508-2475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Behandlung von Abfällen und Abwässern in kommunalen Abwasserreinigungsanlagen –
RECHTLICHE AUSKUNFT zur EINHEITLICHEN VORGANGSWEISE**

Geschäftszahl U-3431a/316

Innsbruck, 04.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

In kommunalen Abwasserreinigungsanlagen werden vorwiegend Abwässer aber auch diverse Abfallarten zur Behandlung in Faultürmen übernommen. Vorliegendes Dokument soll Information darüber geben, in welchen Fällen eine wasser- und/oder abfallrechtliche Genehmigung bzw. eine berufsrechtliche Erlaubnis zu erwirken ist sowie die Verpflichtungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 498/2008, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen – AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, und/oder der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht für Abfälle – Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003, greifen.

Festzuhalten ist, dass hochwertige biologische Abfälle vorrangig einem Recycling in Biogas- oder Kompostanlagen zugeführt werden sollen. Nur wenn diese Anlagen nicht verfügbar sind, soll die Behandlung in Faultürmen in Betracht gezogen werden.

Vorauszuschicken ist, dass sich die Abfall- und die Wasserrechtsbehörde bei gemeinsamer Erstellung dieses Dokuments zunächst mit der Frage beschäftigt haben, welche Abfallarten und Abwässer grundsätzlich mit einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage behandelt werden. Das diesbezügliche Ergebnis kann den unten stehenden Ausführungen entnommen werden. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Falle der Behandlung anderer Abfallarten oder Abwässer eine Kontaktaufnahme mit der Abfall- und der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen hat.

In der Anlage ist eine Tabelle angefügt, welche einen Überblick über die unten stehenden Ausführungen bietet.

Nach Auffassung der Abfall- und der Wasserrechtsbehörde sind bei der Behandlung von Abfallarten und Abwässern drei Varianten zu unterscheiden:

I. BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN – Genehmigung, Erlaubnis nach dem AWG 2002 sowie Einhaltung der Abfallverzeichnis-, -bilanz und -nachweisverordnung 2003 erforderlich:

1. Werden in Faultürmen die folgenden Abfallarten behandelt, ist eine **abfallrechtliche Genehmigung** gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, erforderlich. Nach dieser Bestimmung bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der AWG-Behörde.
2. Gleichzeitig ist eine **Erlaubnis** für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 beim Landeshauptmann, Abteilung Umweltschutz, zu erwirken.
3. Die **Abfallverzeichnisverordnung** gelangt zur Anwendung. Das bedeutet, dass den einzelnen Abfallarten (die unten genannten) Schlüsselnummern zuzuordnen sind.
4. Die Verpflichtungen laut **AbfallbilanzV** sind einzuhalten. Es sind elektronische Aufzeichnungen entsprechend § 5 in Verbindung mit Anhang 2 der AbfallbilanzV zu führen.
5. Hinsichtlich ersterzeugter Abfälle (zB Rechengut und Sandfanginhalte) sind Aufzeichnungen entsprechend den Bestimmungen der **Abfallnachweisverordnung 2003** zu führen. Es wird empfohlen, diese Aufzeichnungen ebenfalls elektronisch, entsprechend § 5 in Verbindung mit Anhang 2 der AbfallbilanzV, „in einem gemeinsamen System“ zu führen.

Abfallarten:

SN	BEZEICHNUNG
12302	Fette (zB Frittieröle)
52402	Laugen, Laugengemische
92106	Ernte- und Verarbeitungsrückstände

92107	pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste
92110	rein pflanzliche Press- und Filtrerrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion
92117	Mycele
92402	Küchen- und Speisenabfälle, die tierische Speisereste enthalten
92403	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend (<i>ausschließlich Speiseöle- und -fette</i>)
92425	Molkereiabfälle
92450	Mischung von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung

II. BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN – Bewilligung nach dem WRG 1959, Erlaubnis nach dem AWG 2002 sowie Einhaltung der Abfallverzeichnis-, -bilanz und –nachweisverordnung 2003 erforderlich:

1. Werden in Abwasserreinigungsanlagen die folgenden Abfallarten behandelt, ist die Erfüllung des Ausnahmetatbestands in § 37 Abs. 2 Z 7 AWG 2002 zu prüfen:

Nach dieser Bestimmung unterliegen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, nicht der Genehmigungspflicht, wenn

- a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die
 - aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,
 - bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder
 - cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeninhalte, und
- b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist daher eine **wasserrechtliche Bewilligung** nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, zu erwirken.

2. Wenn die Abfälle in der Abwasserreinigungsanlage oder vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage (erst)erzeugt werden, ist aufgrund des Ausnahmetatbestandes des § 24a Abs. 2 Z 1 AWG 2002 keine abfallrechtliche Erlaubnis für die Behandlung erforderlich. Im Falle der Übernahme und Behandlung von Abfällen anderer Rechtspersonen (zB Übernahme und Behandlung von Rückständen aus der Kanalreinigung), ist eine **Erlaubnis** für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 beim Landeshauptmann, Abteilung Umweltschutz, zu beantragen.

3. Die **Abfallverzeichnisverordnung** gelangt zur Anwendung. Das bedeutet, dass den einzelnen Abfallarten (die unten genannten) Schlüsselnummern zuzuordnen sind.
4. Die Verpflichtungen laut **AbfallbilanzV** sind einzuhalten. Es sind elektronische Aufzeichnungen entsprechend § 5 in Verbindung mit Anhang 2 der AbfallbilanzV zu führen.
5. Hinsichtlich ersterzeugter Abfälle (zB Rechengut und Sandfanginhalte) sind Aufzeichnungen entsprechend den Bestimmungen der **Abfallnachweisverordnung 2003** zu führen. Es wird empfohlen, diese Aufzeichnungen ebenfalls elektronisch, entsprechend § 5 in Verbindung mit Anhang 2 der AbfallbilanzV, „in einem gemeinsamen System“ zu führen.

Abfallarten laut § 37 Abs. 2 Z 7 lit. a sub. lit. aa, bb oder cc AWG 2002:

SN	BEZEICHNUNG
94301	Vorklärschlamm
94302	Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung
94303	Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben
94702	Rückstände aus der Kanalreinigung
94705	Inhalte aus Fettfängen
92403	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend (<i>ausschließlich Fettabscheiderinhalte</i>)

Hinweis 1:

In älteren wasserrechtlichen Bescheiden kann es vorkommen, dass nicht die Abfallart mit der Schlüsselnummer 92403 – eingeschränkt auf Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend, sondern nachfolgende Abfallart genehmigt ist:

SN	BEZEICHNUNG
12501	Inhalt von Fettabscheidern

Aus dem aktuellen Abfallverzeichnis ergibt sich hinsichtlich der Abfallart mit der Schlüsselnummer 12501 – Inhalt von Fettabscheidern, dass diese Schlüsselnummer nicht für Abfälle zur biologischen Verwertung zu verwenden ist, sondern hierfür die Nummern der Abfallgruppe 92 heranzuziehen sind. Infolgedessen, dass die Abfallart mit der Schlüsselnummer 92403 – eingeschränkt auf Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend, früher nicht existiert hat, gilt die Abfallart mit der Schlüsselnummer 92403 als genehmigt, wenn die Abfallart mit der Schlüsselnummer 12501 im wasserrechtlichen Bescheid genehmigt wurde.

Hinweis 2:

Ergibt die Prüfung des Ausnahmetatbestands in § 37 Abs. 2 Z 7 AWG 2002, dass die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gelten die Ausführungen zu Punkt I. dieses Dokuments.

III. BEHANDLUNG VON ABWASSER – Regelungsbereich des WRG 1959, keine Erlaubnis nach dem AWG 2002 erforderlich, keine Verpflichtungen nach der Abfallverzeichnis- und -bilanzverordnung:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 bestimmt, dass Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind, kein Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist. Abwasser ist vom Geltungsbereich des AWG 2002 daher ausgenommen. Dieses Abwasser ist ausschließlich den **Regelungen des WRG 1959** unterworfen.
2. Die **Abfallverzeichnisverordnung** gelangt **nicht** zur Anwendung. Das bedeutet, dass für die unten angeführten Abwässer **keine Schlüsselnummern** anzuführen sind, obwohl diese im Abfallverzeichnis sehr wohl mit Schlüsselnummern gekennzeichnet sind.
2. Es bedarf **keiner Erlaubnis** für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 hinsichtlich der unten angeführten Abwässer.
3. Es bestehen **keine Verpflichtungen nach der AbfallbilanzV** hinsichtlich der unten angeführten Abwässer.
4. Hinsichtlich ersterzeugter Abfälle (zB Rechengut und Sandfanginhalte) sind Aufzeichnungen entsprechend den Bestimmungen der **Abfallnachweisverordnung 2003** zu führen.

Abwässer:

BEZEICHNUNG
Abwasser aus der aeroben Abfallbehandlung
Abwasser aus der anaeroben Abfallbehandlung
Sickerwasser aus Abfalldeponien, mit gefährlichen Inhaltsstoffen
Sickerwasser aus Abfalldeponien, ohne gefährliche Inhaltsstoffen
Wasch- und Prozesswässer

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass hinsichtlich Abfallarten bzw. Abwässern, welche oben nicht angeführt sind, jedoch behandelt werden sollen, eine Kontaktaufnahme mit der Abfall- und der Wasserrechtsbehörde zur Klärung der erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen hat.

Anlage: w.e.

Ergeht per E-Mail an:

1. die Bezirkshauptmannschaften Tirols sowie die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz;

2. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
3. alle Juristen der Abteilung Umweltschutz, im Hause;
4. alle abfalltechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Umweltschutz, im Hause.

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zH Frau Mag. Franka Boldog, Abteilung VI/2, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/4, Stubenring 1, 1010 Wien;
3. den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck;
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herrn DI Hubert Steiner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Abteilung Wasserwirtschaft, Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, zH Herrn Dr. Stefan Wildt, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
6. die Abteilung Gemeindeangelegenheiten, im Hause;
7. das Baubezirksamt Imst, Eigenweg 40, 6460 Imst;
8. das Baubezirksamt Innsbruck, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck;
9. das Baubezirksamt Kufstein, Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein;
10. das Baubezirksamt Lienz, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz;
11. das Baubezirksamt Reutte, Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte;
12. die Wirtschaftskammer Tirol, Abteilung für Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Umwelt, Meinhardstraße 12-14, 6020 Innsbruck, *(mit dem Ersuchen um entsprechende Weiterleitung)*;
13. die Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft, Meinhardstraße 12-14, 6020 Innsbruck, *(mit dem Ersuchen um entsprechende Weiterleitung)*.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Josef Liener
Landesamtsdirektor

**Übersicht zum Dokument vom 04.07.2012, Zl. 3431a/316,
(Behandlung von Abfällen und Abwässern in Abwasserreinigungsanlagen):**

SN	Bezeichnung	Genehmigung nach dem AWG 2002	Genehmigung nach dem WRG 1959	(grundsätzlich) Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002	Abfallverzeichnisverordnung (Schlüsselnummer)	Abfallbilanz VO	Abfallnachweis VO 2003 (Abfallerzeuger)
12302	Fette (zB Frittieröle)	X		X	X	X	X
52402	Laugen, Laugengemische	X		X	X	X	X
92106	Ernte- und Verarbeitungsrückstände	X		X	X	X	X
92107	pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste	X		X	X	X	X
92110	rein pflanzliche Press- und Filtrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion	X		X	X	X	X
92117	Mycele	X		X	X	X	X
92402	Küchen- und Speisenabfälle, die tierische Speisereste enthalten	X		X	X	X	X

92403	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend <i>(ausschließlich Speiseöle und -fette)</i>	X		X	X	X	X
92403	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend <i>(ausschließlich Fettabscheiderinhalte)</i>		X	X	X	X	X
92425	Molkereiabfälle	X		X	X	X	X
92450	Mischung von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung	X		X	X	X	X
94301	Vorklärschlamm		X	X	X	X	X
94302	Überschussschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung		X	X	X	X	X
94303	Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben		X	X	X	X	X

94702	Rückstände aus der Kanalreinigung		X	X	X	X	X
94705	Inhalte aus Fettfängen		X	X	X	X	X
keine	Abwasser aus der aeroben Abfallbehandlung		X				
keine	Abwasser aus der anaeroben Abfallbehandlung		X				
keine	Sickerwasser aus Abfalldeponien, mit gefährlichen Inhaltsstoffen		X				
keine	Sickerwasser aus Abfalldeponien, ohne gefährliche Inhaltsstoffen		X				
keine	Wasch- und Prozesswässer		X				